Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3803

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52322 - 2202 / 52 IV

Bonn, den 23. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif in der Fassung der Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Tarifnummern 2708 bis 2714 erhält die Überschrift der 3. Spalte die Fassung:
   „Zollsatz für 100 kg Eigengewicht"

2. In Tarifnummer 2708 — B — 1 werden die Zollsätze geändert in „17,40 DM".

3. In Tarifnummer 2708 erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:
   „Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Waren dieses Kapitels oder zur industriellen Herstellung von Waren der Kapitel 28, 29, 30 und 32 unter Zollsicherung .... frei

4. In Tarifnummer 2710 erhalten die Absätze A bis D folgende Fassung:
   „A — unbearbeitet . . . 12,90 DM
   B — Leichtöle:
   1 — Benzin . . . 17,40 DM
   2 — Testbenzin (white spirit) 17,40 DM
   3 — andere . . . 17,40 DM
   C — mittelschwere Öle: (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) . 17,40 DM
   D — Schweröle:
   1 — Gasöle . . . 17,40 DM
   2 — Heizöle . . 12,90 DM
   3 — Schmieröle:
   a — nicht raffiniert oder mit normalen Raffinationsverlusten raffiniert . . . 17,40 DM
   b — mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 30 v. H. raffiniert . . 21,— DM
   c — mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 50 v. H. raffiniert oder nur durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt . 30,— DM
   4 — andere . . . 17,40 DM"

5. In Tarifnummer 2710 werden die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 gestrichen und folgende Anmerkungen 1 und 2 eingefügt:
   „1. Zollvergütung
   a) (Vergütungsfähige Erdölrückstände) Wird Bitumen oder Petroleumkoks der Tarifnr. 2714 — B und C aus unbearbeitetem Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, so wird ein Zollbetrag von 12,45 DM je 100 kg des hergestellten Erdölrückstandes vergütet.
   b) (Vergütungsfähige Mineralöle) Werden Mineralöle der Absätze B, C, D — 1, D — 3 und D — 4, gasförmige Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 2711 oder Erzeugnisse der Tarifnummern 2712, 2713 und 2714 — A im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs aus unbearbeitetem

Erdöl oder aus Schmieröl hergestellt und danach ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des vergütungsfähigen Mineralöls vergütet. Werden vergütungsfähige Schmieröle nach Raffination zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung nach derjenigen vom Hersteller nachzuweisenden Menge an Schmieröl bemessen werden, die zur Herstellung des ausgeführten raffinierten Schmieröls verwendet worden ist.

c) (Vergütungsfähiges Heizöl) Wird Heizöl (Absatz D — 2) aus unbearbeitetem Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, und liegen die weiteren Voraussetzungen des Buchstaben b, Satz 1, vor, so wird ein Betrag von 12,60 DM für je 100 kg des vergütungsfähigen Heizöls vergütet.

d) (Vergütungsfähige Schmiermittel) Werden Schmiermittel der Tarifnr. 3404 — A — 1 im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs aus vergütungsfähigem Schmieröl hergestellt und liegen die weiteren Voraussetzungen des Buchstaben b, Satz 1, vor, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des im Schmiermittel enthaltenen Schmieröls (Schmierölanteil) vergütet. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die vergütungsfähigen Schmiermittel nach ihrem Schmierölanteil mit der Wirkung in Gruppen staffeln, daß der mittlere Schmierölanteil jeder Gruppe für die Höhe der Vergütung maßgebend ist.

e) (Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse) Werden im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs andere als die in Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse unter Verbrauch vergütungsfähiger Mineralöle hergestellt und zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann ein Betrag von höchstens 12,90 DM für je 100 kg des bei der Herstellung verbrauchten vergütungsfähigen Mineralöls vergütet werden. Die Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die vergütungsfähigen Mineralöle zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet werden. Den zur Herstellung verwendeten vergütungsfähigen Mineralölen stehen im Buchstaben b genannte Erzeugnisse, die nicht im Geltungsbereich dieses Tarifs hergestellt, jedoch in diesem verzollt worden sind, gleich.

f) Wird vergütungsfähiges Benzin unter den im Falle der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Ziff. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen und Dienststellen abgegeben, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg vergütet.

g) Die Vergütung wird nur durch Anrechnung auf Zoll für unbearbeitetes Erdöl, in den Fällen der Buchstaben a bis d ferner nur für mineralölsteuerbare Erzeugnisse gewährt, für die noch keine unbedingte Mineralölsteuerschuld entstanden ist. Für ausgeführte Erzeugnisse, die im Fall einer Wiedereinfuhr nach § 69 Ziff. 38 und 41 des Zollgesetzes vom Einfuhrzoll befreit sind, wird keine Vergütung gewährt.

h) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieser Anmerkung durch Rechtsverordnung die Vergütungsberechtigten bestimmen, das Nähere zu Buchstaben b, Satz 2 und e anordnen und das Verfahren regeln.

2. Heizöl zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung . . . . 1,20 DM"

6. In Tarifnr. 2710, Anmerkung 4 erhalten die Buchstaben b) bis d) folgende Fassung:

„b) Leichtöle:

Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 751 mindestens 5 Volumenprozent bis 70° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 210° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.

Testbenzine sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 751 mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, bis 210° C übergehen. Der Temperaturunterschied zwischen dem 5%-Punkt und dem 90%-Punkt, einschließlich der Destillationsverluste, darf höchstens 70° C betragen.

Andere Leichtöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von höchstens 30° C, die nicht die Merkmale von Benzin und Testbenzin aufweisen.

c) Mittelschwere Öle (Leuchtöle, Traktorenkraftstoff) sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 90 Volumenprozent bis 210° C und mehr als 65 Volumenprozent bis 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.

d) Schweröle:

Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein.

Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen.

Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.

Andere Schweröle sind Kohlenwasserstoffgemische, die weder die Merkmale der Leichtöle, der mittelschweren Öle, der Gasöle, der Heizöle noch die der Schmieröle aufweisen."

7. In den Tarifnummern 2711, 2712, 2713 und 2714 — A werden die Zollsätze geändert in „17,40 DM."

8. In Tarifnr. 2714 wird die bisherige Anmerkung 1 gestrichen und folgende Anmerkung neu eingefügt:

   „1. Wie Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- und Ölschieferverarbeitung werden auch Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Verarbeitung solcher Mineralöle behandelt, die den Charakter von Erdöl oder Schieferöl haben (z. B. aus der Verarbeitung von Mineralölen, die aus paraffinischen Teeren oder durch Hydrieren oder Synthese gewonnen sind)."

9. In Tarifnr. 2718 werden die Anmerkungen gestrichen.

10. Hinter Tarifnr. 2719 werden die Anmerkungen zu Nr. 2708, 2710, 2711 und 2714 gestrichen.

11. In Tarifnr. 3404 erhält Abs. A folgende Fassung:

	Zollsatz
„A — Schweröl der Tarifnr. 2710 — D enthaltend, mit einem Gehalt	für 100 kg Eigengewicht
1 — von mehr als 10 %	17,40 DM
	Zollsatz % des Wertes
2 — von 10 % oder weniger	10

Artikel 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird § 1 Ziffer 19 gestrichen.

Artikel 3

Die Bundesregierung kann abweichend von § 4 des Zolltarifgesetzes die Zollsätze der Tarifnummern 2708, 2710 — B bis D, 2711, 2712, 2713, 2714 aus wirtschaftlichen Gründen durch Rechtsverordnung bis auf 12,90 DM für 100 kg ermäßigen, bevor der Bundesrat Stellung genommen und der Bundestag zugestimmt hat. Rechtsverordnungen dieser Art dürfen nur mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten erlassen werden.

Artikel 4

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566), der Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687), des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73) und der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 4. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Mineralöl unterliegt bei der Herstellung im Zollinland, soweit in diesem die Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben wird (Erhebungsgebiet), und bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung."

2. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

   „Leichte Steinkohlenteeröle aus Nr. 2708 des Zolltarifs."

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zur Sicherung gleicher Wettbewerbsverhältnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bei der Einfuhr mineralölhaltiger Waren in das Erhebungsgebiet die Mineralölsteuer von dem in den Waren enthaltenen Mineralöl erhoben wird."

4. § 2 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Steuer beträgt für 100 kg des im Sinne der Zollvorschriften zu verstehenden Eigengewichts

   1. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für
      a) Leichtöle (Benzin, Testbenzin u. a.) . . 28,65 DM
      b) Benzin, durch Hydrierung hergestellt . . 16,50 DM
      c) mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) . . . 14,— DM
      d) Gasöle . . . . . . 6,30 DM
      e) Gasöle, durch Hydrierung hergestellt . . 0,— DM
      f) Schmieröle . . . . 28,— DM
      g) Schmieröle, nur durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt . . 15,— DM
      h) sonstige . . . . . 10,— DM
   2. für leichte Steinkohlenteeröle . . . . . . 24,— DM
   3. für Steinkohlen-, Torf- und Schieferteer . . . 2,— DM
   4. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für
      a) Bitumen . . . . . 2,50 DM
      b) sonstige . . . . . 2,— DM
   5. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 bezeichneten Erzeugnisse . . . . . . 13,— DM
   6. für Flüssiggase . . . . 15,— DM
   7. für Schmiermittel . . . 28,— DM

   (2) Heizöl darf unter Steueraufsicht zum unmittelbaren Verheizen unversteuert verwendet werden.

   (3) Für Mineralöl, dessen Eigenschaften seine Belastungsfähigkeit

gegenüber anderen Mineralölen steuerlich gleicher Art wesentlich mindern (Mineralöl besonderer Eigenart), kann der Steuersatz zur Beseitigung von Härten durch Rechtsverordnung bis auf den Satz von 2,— DM ermäßigt werden."

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt und für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts, jedoch entsteht die Steuerschuld auch in den Fällen der §§ 5 b und 6 nur bedingt. Das gleiche gilt für Mineralöl des freien Verkehrs, das zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone verbracht wird."

6. Hinter § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 6 Abs. 2 und 3 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld unbedingt entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig."

9. Hinter § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a

(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für das Steuerverfahren, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(2) Durch Rechtsverordnung können ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren angeordnet und die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub sowie die Tilgung der Steuerschuld wie für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist."

10. Der bisherige § 5 a wird 5 b und erhält folgende Fassung:

„§ 5 b

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung solcher steuerbegünstigter Verwender in abgelegenen Gegenden dient, die ohne unzumutbaren Aufwand nicht anderweit versorgt werden können."

11. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,

2. nach Herstellung im Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung an einen Herstellungsbetrieb abgegeben werden,

3. nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Mineralölproben dürfen unversteuert zu Untersuchungszwecken entnommen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Mineralöl steuerbegünstigt verwendet werden darf, wenn die Steuer für bestimmte Verwendungszwecke aus wirtschaftlichen Gründen untragbar ist. Die Steuerbegünstigung besteht in Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung. Sie ist — abgesehen von Flugbetriebsstoffen — ausgeschlossen für die unmittelbare oder mittelbare Verwendung als Treibstoff, zum Schmieren oder zum Beleuchten. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen diese Steuerbegünstigung im Verwaltungswege gewähren, und zwar zu Versuchszwecken auch ohne die Einschränkung des Satzes 3."

12. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Das gleiche gilt für Benzin, das unter den im Fall der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Ziff. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen und Dienststellen abgegeben worden ist."

13. Hinter § 7 wird eingefügt:

„§ 7 a

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Erhebungsgebiet hergestellten Erzeugnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Mineralölsteuer ganz oder zum Teil vergütet wird, wenn nicht steuerbare Erzeugnisse unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellt und aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, um außerhalb des Erhebungsgebietes und der Freihäfen zu verbleiben oder verbraucht zu werden. Die Steuervergütung ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird."

14. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt oder einführt oder Mineralöl herstellt oder vertreibt, unterliegt der Steueraufsicht."

15. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,

1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 näher zu bestimmen.

2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen zu § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 und § 7, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen,

2. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen,

3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4) und die Entrichtung der Steuer (§ 5) zu bestimmen,

4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß

   a) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist,

   b) die Steuer im Regelfall bis zum fünfundzwanzigsten des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist,

c) die Steuerschuld für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl ensteht,

d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuerschuld entsteht,

5. die in § 1 Abs. 3, § 5 a Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 7 a dieses Gesetzes sowie die in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,

6. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen,

7. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist."

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen."

Artikel 5

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum, unter Einfügung neuer Überschriften zu den einzelnen Paragraphen sowie in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Die Zollvergütung für vergütungsfähige Erdölrückstände und vergütungsfähiges Heizöl (Tarifnr. 2710, Anmerkung 1, Buchstaben a und c) wird nur für Erzeugnisse aus unbearbeitetem Erdöl gewährt, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verzollt worden ist.

Artikel 7

(1) Hersteller können ihre Bestände an unversteuertem Mineralöl, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem für die Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb vorgesehenen Zustand in ihrem Betrieb lagert, der zuständigen Zollstelle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Angabe der Menge, der Beschaffenheit, des neuen Steuersatzes, der Lagerräume und der Lagergefäße getrennt für die verschiedenen Arten schriftlich anmelden. Für die den zutreffend und ordnungsmäßig angemeldeten Beständen entsprechenden Mengen an Mineralöl entsteht die Mineralölsteuerschuld höchstens in Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätze, soweit diese Mengen binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Versteuerung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Besteht für Mineralöl eine bedingte Steuerschuld, so ändert sich ihre Höhe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den von diesem Zeitpunkt ab geltenden Steuersätzen. Sind solche Erzeugnisse nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr steuerbar, so fällt die bedingte Steuerschuld weg.

(3) Inhaber von Steuerlagern können ihre bei Inkrafttreten des Gesetzes im Steuerlager lagernden Bestände an unversteuertem Mineralöl entsprechend Absatz 1 anmelden. Die Mineralölsteuerschuld wird für die den zutreffend und ordnungsmäßig angemeldeten Beständen entsprechenden Mengen höchstens in Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätze unbedingt und fällt in Höhe des überschießenden Betrages weg, soweit diese Mengen binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Versteuerung aus dem Steuerlager entnommen werden.

Artikel 8

Die in Art. 1, 3, 4 und 5 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am .... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zweck des Gesetzentwurfs

Zweck des Gesetzentwurfs ist die Neuverteilung von Mineralölzoll und Mineralölsteuer ohne Änderung des Haushaltaufkommens.

Der Mineralölzoll ist bisher Finanzzoll und Schutzzoll. Die Mineralölsteuer ist bisher Ausgleichsteuer (um den den Schutzzoll übersteigenden Teil des Mineralölzolls auszugleichen) und außerdem auch Finanzsteuer. Dieses auf der zeitlichen Entwicklung beruhende System ist nicht nur kompliziert, sondern wird auch der heutigen Lage der deutschen Erdölförderung und Mineralölindustrie hinsichtlich des Zollschutzes nicht mehr gerecht. Die Neuverteilung soll dem Mineralölzoll reinen Schutzzollcharakter, der Mineralölsteuer reinen Finanzcharakter geben. Der Zoll soll schützen:

a) die Gewinnung von deutschem Rohöl,

b) die Verarbeitung von deutschem und ausländischem Rohöl im Inland zu Fertigerzeugnissen.

2. Verzollungssystem

Wenn Zoll auf ausländisches Rohöl erhoben wird, kann man das Rohöl als solches verzollen (System der Rohölverzollung) oder erst die daraus unter Zollüberwachung hergestellten Fertigerzeugnisse (System der sog. inländischen Betriebsanstalten).

Inländische Betriebsanstalten haben bis 1939 in Deutschland bestanden. Der geltende Zolltarif läßt ihre Zulassung durch besondere Verordnung zu (Anmerkungen zu Nr. 2708, 2710, 2711 und 2714 am Ende des Kapitels 27). Tatsächlich sind jedoch keine inländischen Betriebsanstalten zugelassen. Von der Ermächtigung, die Verarbeitung von ausländischem Rohöl in inländischen Betriebsanstalten zuzulassen, konnte kein Gebrauch gemacht werden, da im Gegensatz zu der Zeit vor dem Kriege ausländisches Rohöl gemischt mit inländischem verarbeitet wird. Dazu kommt, daß die Mischung teilweise erst bei Halbfabrikaten erfolgt. Die Überwachung der Verarbeitung und die Aufteilung der bei der Verarbeitung gewonnenen Mineralölerzeugnisse auf das verwendete ausländische und inländische Rohöl wäre außerordentlich schwierig und zwänge zu starker Personalvermehrung. Dieses Personal steht, selbst wenn die Industrie die Kosten übernähme, in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung, zumal qualifizierte Spezialisten benötigt würden.

Um der Mineralölindustrie die gleiche Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit zu geben, die sie in der inländischen Betriebsanstalt besäße, soll der bei der Einfuhr entrichtete Rohölzoll bei der Ausfuhr von Mineralölerzeugnissen vergütet werden, so daß sich die Mineralölindustrie jederzeit den Weltmarktverhältnissen anpassen kann, denn der Export wird völlig von Eingangsabgaben entlastet.

Die einzelnen Rohölsorten sind hinsichtlich ihrer Ausbeuten sehr verschieden. Um einen einheitlichen Rohölzoll für alle Rohölsorten festsetzen zu können, müssen diejenigen Bestandteile des Rohöls, die bei Fertigwareneinfuhr zollfrei wären (Bitumen und Petroleumkoks) nachträglich von der Zollbelastung freigestellt werden. Dies geschieht ebenfalls durch Vergütung des Mineralölzolls für die aus verzolltem Rohöl hergestellten Mengen an Bitumen und Petroleumkoks. Um die weiteren Unterschiede in den Ausbeutemöglichkeiten auszugleichen, muß die Zollbelastung der übrigen aus Rohöl gewonnenen Erzeugnisse gleich sein.

3. Höhe des Zollschutzes

Dieses Vergütungssystem bedeutet praktisch, daß sich ein Rohölzoll nicht in der Höhe auswirkt, wie er tatsächlich erhoben wird. Wie aus dem beigefügten Zahlenbeispiel zu ersehen ist, werden die Vergütungen für die im Inland bleibenden Erzeugnisse etwa ein Viertel der erhobenen Rohzölle ausmachen. Da aber die Höhe des Zollschutzes für deutsches Erdöl nur für Rohöl berechnet werden kann, ist es erforderlich, den Rohölzoll so hoch festzusetzen, daß der Zollschutz zum Rohölzoll im Verhältnis von 3 : 4 steht. Der vorgesehene Rohölzoll von 12,90 DM bedeutet also nur einen tatsächlichen Zollschutz für deutsches Rohöl in Höhe von 9,70 DM für 100 kg Rohöl. Sowohl die deutsche Roh-

öl fördernde Industrie wie auch die Rohöl importierende Mineralölindustrie sind der Auffassung, daß der Schutzzoll in dieser Höhe angemessen ist und den Belangen beider Teile gerecht wird.

Es entspricht dem deutschen Zollsystem, die Verarbeitung von Rohwaren zu Fertigwaren im Inland zu schützen und deshalb für Fertigwaren höhere Zölle zu erheben als für Rohwaren. Dieser Gesichtspunkt gilt auch für die Mineralölverarbeitung. Über die Höhe der hiermit erforderlichen Spanne zwischen Rohölzoll und Fertigwarenzoll gehen die Meinungen der Wirtschaft auseinander. Auf Grund von Kostenermittlungen des Bundesfinanzministeriums, die durch das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium ausgewertet worden sind, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Eingangsabgaben für Fertigwaren (soweit sie nicht zollfrei bleiben sollen) um 5,40 DM je 100 kg über dem Rohölzoll liegen müssen. Da Rohöl bei Inkrafttreten der Neuregelung auf die Umsatzsteuer-Freiliste gesetzt werden soll, Fertigwaren jedoch außer dem Zoll noch die UASt tragen müssen, genügt es, wenn die Zollsätze für Fertigwaren um 4,50 DM für 100 kg über den Rohölzollsätzen liegen.

Auf die Verbraucherpreise für die wichtigsten Mineralöle braucht sich die Neuregelung nicht auszuwirken. Da die Belastung der Mineralölindustrie durch Zölle und Mineralölsteuer insgesamt nicht steigt, sondern nur innerhalb der einzelnen Gruppen dieser Industrie gerechter verteilt wird, besteht insoweit kein Grund für eine Preiserhöhung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die inländischen Preise die Tendenz haben, sich nach den Import-cif-Preisen für Fertigerzeugnisse zuzüglich der Eingangsabgaben zu richten. Die Gesamteingangsabgaben erhöhen sich zwar in geringem Umfang (bei Benzin um etwa 5,00 DM, bei Dieselöl um etwa 2,— DM für 100 kg), jedoch braucht auch diese Tatsache nicht zu einer Preiserhöhung zu führen. Als am 1. Juli 1951 das sog. Gleitzollsystem für Rohöl aufgehoben und die gesetzlichen Zölle für Rohöl wieder erhoben wurden, war die Mineralölindustrie gezwungen, ihre Preise für Benzin um 4 DM und für Dieselöl um 2 DM für 100 kg zu erhöhen.

Diese Preiserhöhung kam auch den Fertigwaren-Importen zugute, obwohl sich deren Belastung in keiner Weise änderte. Die Neuregelung stellt deshalb hinsichtlich der Belastungen der importierten Fertigerzeugnisse nur die Verhältnisse wieder her, wie sie vor dem 1. Juli 1951 bestanden haben. Im übrigen lehrt die Erfahrung hinsichtlich der Import-cif-Preise, daß sich die ausländischen Verkäufer häufig nach der Belastung durch deutsche Eingangsabgaben richten, sei es, daß sie ihre Preise bei niedriger werdenden Abgaben steigern, sei es umgekehrt. Es ist anzunehmen, daß die Erhöhung der Eingangsabgaben für Mineralölfertigerzeugnisse dementsprechend auf manche Import-cif-Preise drücken wird.

Bei der Höhe des Zollschutzes für die Verarbeitung von Rohöl muß die Gefahr ausgeschlossen werden, daß die Mineralölindustrie den erforderlichen Anreiz zur technischen Fortentwicklung und fortschreitenden Anpassung an die Weltmarktpreise verliert oder durch eine Preisgestaltung, die den allgemeinen wirtschaftlichen Belangen nicht Rechnung trägt, den Verbraucher in nicht tragbarem Maße belastet. Die Bundesregierung muß deshalb in der Lage sein, dieser Gefahr sofort zu begegnen, indem sie durch Herabsetzung der Zölle für die Fertigerzeugnisse einen verschärften Wettbewerb durch die Einfuhr von Fertigerzeugnissen schafft. Das in § 4 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Verfahren genügt hierfür nicht, da es die besonderen Verhältnisse des Mineralölmarktes, insbesondere seine jahreszeitlichen Schwankungen, verlangen, daß solche Maßnahmen nicht binnen Wochen, sondern binnen Tagen wirksam werden. Durch die zeitliche Befristung solcher Verordnungen bleiben die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften insofern gewahrt, als sie an den in solchen Fällen wohl immer einzuleitenden endgültigen Regelungen beteiligt bleiben.

4. Zollbegünstigungen

Der Zolltarif sah bisher eine Reihe von gesetzlichen oder dem Verordnungswege vorbehaltenen Zollbegünstigungen vor (Anmerkung zu Tarifnr. 2710, zu Tarifnr. 2714 und zu den Tarifnummern 2708, 2710, 2711 und 2714 am Ende des Kapitels 27). Bei folgerichtiger Durchführung des Schutzzollgedankens ist für solche Zollbegünstigungen kein Raum, denn sie würden rein deutsche Erzeugnisse von den entsprechenden Marktgebieten völlig ausschließen. Diese Zollbegünstigungen müssen deshalb fortfallen. So-

weit Mineralöle zur Herstellung von Exportwaren verwendet werden, soll der Zoll jedoch vergütet werden.

5. Haushaltsmäßige Auswirkung der Neuregelung

Da die Entwicklung des Mineralölmarktes auf einen größeren Zeitraum niemals mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, ist es nicht möglich, eine genaue Schätzung des Aufkommens für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorzunehmen. Um die haushaltsmäßige Auswirkung der Neuregelung darzustellen, kann deshalb nur von den jetzigen Marktverhältnissen und den jetzigen industriellen Verarbeitungsmöglichkeiten ausgegangen werden. Als Zahlenbeispiele sind Gegenüberstellungen einerseits des Aufkommens an Zoll und UASt und andererseits an Mineralölsteuer nach bisheriger und künftiger Regelung beigefügt. Danach würde sich an Zoll und UASt ein Minderaufkommen von rd. 59 Millionen DM jährlich und an Mineralölsteuer ein Mehraufkommen von rd. 54 Millionen jährlich ergeben. Dies zeigt, daß Abstriche an den vorgesehenen Sätzen zu ernster Beeinträchtigung des Haushaltsaufkommens führen würden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Nach § 61 ZG kann Zollgewicht das Roh-, Rein- oder Eigengewicht sein. Bisher wurde Mineralöl im allgemeinen nach dem Eigengewicht zuzüglich von Tarazuschlägen (vgl. § 62 Abs. 3 ZG) verzollt. Da heute jedoch Mineralöl fast ausschließlich in Tankschiffen oder Kesselwagen eingeht und das Eigengewicht ohnehin ermittelt werden muß, ist das Eigengewicht der zweckmäßigste Verzollungsmaßstab. Alle Zollsätze des Entwurfs sind deshalb für das Eigengewicht berechnet. Die bisherigen Tarazuschläge entfallen.

Nummer 2:

Benzol soll den gleichen Zoll wie Benzin tragen. Der damit gewährte Zollschutz für die inländische Benzolherstellung ist ausreichend. Wegen der Höhe des Zollsatzes vergl. oben A, 3.

Nummer 3:

Die Gründe, die bei Mineralölen zum Ausschluß allgemein geltender Zollbegünstigungen führen (vgl. oben A 4), treffen bei Benzol nicht zu, da für Motorenbenzol und technisches Benzol auf dem Inlandsmarkt verschiedene Preise bestehen. Zollbegünstigt soll nur das technische Benzol sein. Die Zollbegünstigung wird dessen Preis auf dem Inlandsmarkt auch künftig niedrig halten.

Nummer 4:

Wegen der Höhe der Zollsätze für unbearbeitetes Erdöl und für Fertigerzeugnisse vergl. oben A 3. Heizöl kann zu anderen Mineralölen weiter verarbeitet und muß daher grundsätzlich wie unbearbeitetes Erdöl behandelt werden. Es soll deshalb den Zollsatz von 12,90 DM für 100 kg tragen. Zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung soll es dem Zollsatz von 1,20 DM für 100 kg Eigengewicht unterliegen. Dies entspricht der bisherigen Belastung (1 DM/100 kg zuzüglich des Tarazuschlages von 20 v. H.). Schmieröle, die nur mit übernormalen Raffinationsverlusten hergestellt werden können, müssen einen erhöhten Zollschutz genießen, um die einheimischen Spezialraffinerien zu schützen. Die vorgesehenen Zollsätze sind entsprechend den Raffinationsverlusten gegenüber dem Satz für normales Schmieröl gesteigert.

Um das Aufarbeiten von Altöl im Inland lohnend zu erhalten, ist ein erhöhter Zollschutz für aufgearbeitete Altöle erforderlich. Im praktischen Ergebnis werden hiernach die Gesamteingangsabgaben (Zoll und Mineralölsteuer) für aufgearbeitete Altöle fast so hoch sein wie für Frischöle (Altöle 30 + 15 = 45 DM; Frischöle 17,40 + 28 = 45,40 DM).

Nummer 5:

Wegen der Streichung der allgemeinen Zollbegünstigungen für Testbenzin und Spindelöl vergl. oben A 4.

Wegen der neuen Anmerkung 2 vergl. die vorstehenden Ausführungen über Heizöl.

Die neue Anmerkung 1 enthält die Bestimmungen über die Zollvergütung, deren allgemeine Grundsätze oben unter A 2 und A 4 dargelegt sind.

Buchstabe a entlastet das Bitumen und den Petrolkoks vom Rohölzoll. Voraussetzung

ist lediglich die Herstellung aus verzolltem Rohöl. Würde die Vergütung in Höhe des vollen Rohölzolls (12,90 DM) gewährt, so würde Bitumen, das fertig eingeführt und hierbei zollfrei, jedoch mit 0,45 DM Umsatzausgleichsteuer belastet ist, zu ungünstig gestellt werden. Die Zollvergütung ist deshalb um 0,45 DM gekürzt und beträgt nur 12,45 DM für 100 kg.

Buchstabe b entlastet alle übrigen aus Erdöl herstellbaren Erzeugnisse (ausgenommen Heizöl und Schmiermittel, vergl. Buchstabe c und d) vom Rohölzoll, wenn sie ausgeführt werden. Der Ausfuhr ist die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleichgestellt, um die Ausfuhr auch über Zollager und Zollvormerklager sowie nach weiterer Bearbeitung im Veredelungsverkehr zu ermöglichen. Da in diesen Fällen nach §§ 6, 105 ZG neue Zollhängigkeit eintritt, sind Mißbräuche ausgeschlossen.

Die Herstellung der vergütungsfähigen Erzeugnisse aus verzollten Rohstoffen ist bewußt nicht gefordert. Die Vergütung wird also auch für Erzeugnisse aus deutschem Rohöl gewährt. Dies ist aus praktischen Gründen geboten, weil es kaum möglich ist, bei gemischter Verarbeitung von verzolltem und deutschem Erdöl festzustellen, aus welchem dieser Rohstoffe die hergestellten Erzeugnisse stammen. Die Regelung hat solange keinerlei Subventionscharakter, wie mehr Mineralöl eingeführt als ausgeführt wird, weil es sich dann bei der Ausfuhr rein deutscher Erzeugnisse nur um einen Austausch mit Erzeugnisse aus ausländischen verzolltem Rohöl handelt. Dies zwingt aber dazu, die Vergütung nicht in bar, sondern immer nur durch Anrechnung auf Rohölzölle zu gewähren (Buchstabe g). Würde mehr Mineralöl ausgeführt als eingeführt (was praktisch für absehbare Zeit ausgeschlossen ist), so würden die Anrechnungsbescheinigungen automatisch wertlos werden.

Für Schmieröl mit übernormalen Raffinationsverlusten genügt die Vergütung in Höhe des Rohölzolls nicht, weil die deutsche Industrie infolge der hohen Raffinationsverluste auf dem Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig wäre, wenn sie den Zoll für diese Raffinationsverluste tragen müßte. Satz 2 des Entwurfs läßt deshalb die Berücksichtigung dieser Verluste zu.

In den wenigen Fällen, wo auch diese Regelung für den Export noch nicht genügt (z. B. bei Einsatz von fertig eingeführten hochwertigen Schmierölen), besteht die Möglichkeit von Veredelungsverkehren, die durch das Vergütungssystem in keinem Falle ausgeschlossen wird.

Buchstabe c regelt die Zollvergütung für Heizöle ähnlich wie für die unter b behandelten Erzeugnisse. Da es sich jedoch um sehr große Mengen handelt und Heizöl überwiegend im Zollsicherungsverkehr im Inland verwendet wird, muß die Herstellung aus verzolltem Erdöl als Vergütungsvoraussetzung gefordert werden. Weil fertig eingeführtes Heizöl 0,30 DM Umsatzausgleichsteuer tragen muß und nicht schlechter gestellt werden darf als im Inland aus verzolltem Erdöl hergestelltes, ist die Vergütung um 0,30 DM gekürzt und beträgt nur 12,60 DM für 100 kg. Um Mißverständnisse auszuschließen, sei betont, daß das aus verzolltem Erdöl im Inland hergestellte Heizöl, das unter Zollvergütung von 12,60 DM zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt wird, nach §§ 6, 105 ZG neu zollhängig wird und deshalb bei Verwendung im Zollsicherungsverkehr genau wie das fertig eingeführte Heizöl den im Zolltarif für diesen Fall festgesetzten Zoll von 1,20 DM für 100 kg tragen muß.

Buchstabe d regelt die Zollvergütung für Schmiermittel. Diese enthalten nur zum Teil vergütungsfähiges Schmieröl. Hieraus ergibt sich die vorgesehene Beschränkung der Vergütung auf den Schmierölanteil. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung wird schon jetzt im Billigkeitswege angewendet.

Buchstabe e enthält die Regelung der Zollvergütung für Ausfuhrwaren, die zwar keine Mineralöle mehr sind, jedoch unter unmittelbarer Verwendung von Mineralölen hergestellt werden. Diese Vergütung ist nicht für alle Exportwaren dieser Art erforderlich, in manchen Fällen genügen überdies auch Vergütungen in geringerer Höhe. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse schnell wechseln und auch noch keine Erfahrungen hinsichtlich einer so weitgehenden Vergütung vorliegen, erscheint es geboten, die weiteren Einzelheiten im Verordnungswege zu regeln.

Buchstabe f regelt die Zollvergütung für das an Diplomaten usw. abgegebene Benzin. Es entspricht den internationalen Gepflogenheiten, daß dieses Benzin durch Zölle nicht belastet wird. Die Regelung des § 69 Ziffer 9 und 10 ZG deckt jedoch nur die Fälle, in denen solches Benzin fertig eingeführt wird.

Die Diplomaten sind aber meist darauf angewiesen, ihr Benzin aus dem allgemeinen Tankstellennetz zu entnehmen. Dies wurde ihnen schon immer in der Form ermöglicht, daß der Zoll auf Grund von Gutscheinen erstattet wurde. Hierfür soll nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Buchstabe g legt fest, daß die Zollvergütung nur durch Anrechnung auf Rohölzölle gewährt wird (vgl. oben zu Buchstabe b). Um die Voraussetzungen der Vergütung in einfacher Weise feststellen zu können, wird das Verfahren zweckmäßig an die ohnehin bestehende steuerliche Überwachung der Mineralöle angeschlossen. Diese Überwachung endet im allgemeinen, wenn für Mineralöl die Steuerschuld unbedingt wird. Deshalb sollen nur Erzeugnisse vergütungsfähig sein, für die noch keine unbedingte Steuerschuld besteht. Diese zusätzliche Vergütungsvoraussetzung entfällt beim Diplomatenbenzin, das nur aus versteuerten Beständen abgegeben werden kann, sowie bei den unter e behandelten Erzeugnissen. Die Fälle der Buchstaben e und f sind deshalb hier nicht aufgeführt.

Buchstabe h enthält eine notwendige Ermächtigung. Vergütungsberechtigt soll im Regelfalle nicht nur der Hersteller sein, sondern auch derjenige, der die Voraussetzungen der Vergütung, z. B. durch Ausfuhr oder Abfertigung zum Zollverkehr, schafft, jedoch bedürfen die einzelnen Fälle dieser Anmerkung einer verschiedenen Regelung. Der Vergütungsberechtigte wird auch häufig nicht selbst Schuldner von Rohölzöllen sein und deshalb die Vergütungsberechtigung übertragen müssen. Diese Einzelheiten und das Verfahren werden zweckmäßig im Verordnungswege geregelt, um sie jederzeit der Wirtschaftsstruktur anpassen zu können.

Nummer 6:

Die zolltariflichen Begriffsbestimmungen für Mineralöle müssen nach den Erfahrungen der Praxis in einigen Punkten geändert werden.

Statt der in Deutschland schwer erhältlichen ASTM-Normen wird nunmehr auf die entsprechenden DIN-Entwürfe verwiesen.

Für Heizöl wird kein Asphaltgehalt mehr gefordert. Die neue Begriffsbestimmung für Schmieröl enthält eine klare Abgrenzung gegenüber dem Gasöl. Sie gilt schon bisher auf dem Gebiete der Mineralölsteuer und hat sich dort bewährt.

Die Begriffsbestimmung für andere Schweröle ist nur klarer als bisher gefaßt.

Alle weiteren Begriffsbestimmungen (z. B. für Schmieröle mit übernormalen Raffinationsverlusten) bleiben zweckmäßig den Erläuterungen (§ 18 Ziffer 1 ZTG) vorbehalten.

Nummer 7:

Wegen der Notwendigkeit, für alle diese Erzeugnisse einen einheitlichen Zollsatz festzusetzen, vgl. oben A 2 am Ende, wegen der Höhe dieses Zollsatzes vgl. oben A 3.

Nummer 8:

Wegen der Streichung der allgemeinen Zollbegünstigung für Paraffingatsch vgl. oben A 4.

Die neue Anmerkung 1 entspricht der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 2710 und dient nur der notwendigen Klarstellung.

Nummer 9:

Die Abgrenzung der bituminösen Mischungen (Tarifnr. 2718) gegenüber den Schmiermitteln (Tarifnr. 3404 — A — 1) und den Schmierölen sowie anderen Schwerölen (Tarifnr. 2710 — D) kann in einzelnen Fällen schwierig sein. Es ist deshalb zweckmäßig, im Zolltarif selbst keine Begriffsbestimmungen für bituminöse Mischungen festzulegen, sondern dies den nach den Erfahrungen der Praxis zu gestaltenden Erläuterungen (§ 18 Ziffer 1 ZTG) vorzubehalten.

Nummer 10:

Wegen der Streichung vgl. oben A 2, A 4 und B 5 e.

Nummer 11:

Die jetzige Fassung der Tarifnr. 3404 — A hatte zahlreiche Umgehungsversuche zur Folge, zumal nur die in Tarifnr. 3404 — A — 1 bezeichneten Erzeugnisse mineralölsteuerbar sind. Die Neufassung schließt solche Versuche und damit jede Marktbeunruhigung aus.

Zu Artikel 2:

Die durch die aufzuhebenden Bestimmungen dem Zolltarif bis auf weiteres eingefügten bisherigen Anmerkungen 5 und 6 zu Tarifnr. 2710 sind durch die Neuregelung überholt.

Zu Artikel 3:

Vergleiche oben A 3 am Ende.

Zu Artikel 4:

Nummer 1:

Durch die Neufassung wird klargestellt, was als Erhebungsgebiet im Sinne des Mineralölsteuerrechts gilt.

Nummer 2:

Schweres Steinkohlenteeröl soll künftig nicht mehr mineralölsteuerbar sein, da auch Heizöl künftig steuerfrei verwendet werden darf (vgl. die nachstehenden Ausführungen zu 4) und beide Ölarten wie bisher belastungsmäßig gleichgestellt werden müssen.

Nummer 3:

Die bisher in § 1 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung ist nach Art. 129 Abs. 3 GG erloschen. Die an dieser Stelle neu aufzunehmende Ermächtigung entspricht dem § 2 des Zuckersteuergesetzes. Sie hat sich als notwendig erwiesen, weil die inländische Industrie, die versteuerte Mineralöle als Rohstoff benutzen muß, gegen die Einfuhr von Waren geschützt werden soll, die im Ausland mit Mineralöl hergestellt sind, jedoch bei der Einfuhr nach ihrer Beschaffenheit nicht unter § 1 Abs. 2 des Gesetzes fallen und deshalb nicht ohne weiteres steuerbar sind.

Nummer 4:

Die neuen Steuersätze sollen den haushaltsmäßigen Ausgleich der Neuregelung (vgl. oben A 5) herbeiführen. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich des Gesamtaufkommens. Für die einzelnen Mineralölarten wurde bei Berechnung der neuen Steuersätze erstrebt, daß die neue Belastung durch Zoll und Steuer der bisherigen Belastung ungefähr entspricht, wobei sich im einzelnen jedoch kleinere Abweichungen ergeben. Ausgangspunkt dieser Berechnungen ist die Belastung der aus eingeführtem verzolltem Rohöl im Inland hergestellten Mineralöle, da der Anteil dieser Mineralöle am Gesamtverbrauch durchaus überwiegt. Danach gelten für die wichtigsten Mineralöle (Benzin, Gasöl, Schmieröl) folgende Erwägungen:

Die bisherige Zollbelastung ergibt sich aus den Rohölzöllen der bisherigen Anmerkung 5 zu Tarifnr. 2710. Diese Rohölzölle sind nach den Ausbeuteverhältnissen der einzelnen Rohöle unterschiedlich und im einzelnen so errechnet, daß die Benzinausbeute mit 21,09 DM, die Gasölausbeute mit 6,50 DM und die Schmierölausbeute mit 16,80 DM für je 100 kg belastet ist. Dazu kommen die Umsatzausgleichsteuer für das eingeführte Rohöl mit etwa —,90 DM je kg und die Mineralölsteuer für die Erzeugnisse. Hiernach ergab sich bisher eine Belastung für je 100 kg bei Benzin von 21,09 DM Zoll, —,90 DM Umsatzausgleichsteuer und 19,— DM Mineralölsteuer, insgesamt 40,99 DM, bei Gasöl von 6,50 DM Zoll, —,90 DM Umsatzausgleichsteuer und 10,90 DM Mineralölsteuer, insgesamt 18,30 DM und bei Schmieröl von 16,80 DM Zoll, —,90 DM Umsatzausgleichsteuer und 23,— DM Mineralölsteuer, insgesamt 40,70 DM.

Da die Belastung durch den Rohölzoll künftig einheitlich für alle diese Mineralöle 12,90 DM für je 100 kg betragen soll (vgl. oben A 3), ergeben sich die neuen Steuersätze für Benzin von 28,65 DM für Schmieröle von 28,— DM und für Gasöl von 6,30 DM, die zusammen mit dem Zoll zwar eine etwas höhere Belastung dieser Mineralöle als bisher mit sich bringen, jedoch deren Belastungsfähigkeit entsprechen und nicht zu Preiserhöhungen zu führen brauchen.

Für die neuen Steuersätze der übrigen Mineralöle gelten entsprechende Erwägungen.

Bei der Festsetzung des Steuersatzes für Benzin und für Gasöl muß die besondere Lage der deutschen Hydrierwerke berücksichtigt werden. Das Hydrieren ermöglicht eine weit bessere Ausnutzung des Rohöls insofern, als aus dem Rohöl zu 90 % Benzin und Gasöl gewonnen werden. Das Verfahren ist als volkswirtschaftlich sehr wertvoll und — soweit Importrohöl verarbeitet wird — devisensparend. Andererseits liegen die Verarbeitungskosten beim Hydrieren weit höher als bei den sonst üblichen Verfahren. Die in dem Entwurf vorgesehene Ermäßigung des Steuersatzes für Benzin um 12,15 DM entspricht dem Bedürfnis wie es durch Prüfung ermittelt worden ist. Während bisher im Hydrierverfahren an flüssigem Mineralöl nur Benzin hergestellt wurde, wird die Marktlage dazu zwingen, durch Hydrieren in gewissem Umfang statt Benzin Gasöl herzustellen. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf Steuerfreiheit für das durch Hydrieren gewonnene Gasöl vor, stellt also dieses Gasöl

um 6,30 DM besser als durch andere Verfahren gewonnenes.

Für Heizöl, das bisher mit 1,— DM Mineralölsteuer für 100 kg belastet war, ist nunmehr steuerfreie Verwendung zum unmittelbaren Verheizen vorgesehen, um die Heizölverwendung in Deutschland zur Behebung des Energieengpasses zu fördern. Da Heizöl jedoch auch zu hochwertigen Mineralölen und sonstigen Stoffen verarbeitet werden kann, muß die steuerfreie Verwendung unter Überwachung stehen. Hierdurch entsteht keine zusätzliche Verwaltungsarbeit, da Heizöl ohnehin fast ausschließlich im Zollsicherungsverkehr verwendet wird.

Es gibt Mineralöle, welche zwar die Begriffsbestimmung für hochbelastete Mineralölarten erfüllen (z. B. für Schmieröle), jedoch infolge ihrer wertmindernden Eigenschaften die Steuer nicht voll tragen können (z. B. Erzeugnisse aus Schieferöl und Reinigungsextrakte). Eine Ermäßigung der Steuer im Billigkeitswege ist oft aus rechtlichen Gründen nicht möglich, im übrigen ist dieser Weg den Beteiligten auch schwer zumutbar. Deshalb bestand die Ermächtigung des § 2 Abs. 2 bisheriger Fassung, die jedoch nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen sein dürfte und deshalb nicht mehr angewendet worden ist. Der Entwurf sieht zur Behebung dieser Schwierigkeiten nunmehr eine erheblich eingeschränkte, dem Artikel 80 GG genügende Ermächtigung in § 2 Abs. 3 vor.

Nummer 5:

§ 3 regelt nur das Steuerschuldrecht. Infolgedessen muß auch sein Absatz 3 sich hierauf beschränken. Aus diesen Gründen ist er neu gefaßt.

Das Zollrecht, auf das hier verwiesen wird, sieht naturgemäß für die Fälle des § 5 b (Steuerlager) und des § 6 (unversteuerte Verwendung) keine bedingte Zollschuld vor. Aus steuerrechtlichen Gründen müssen in diesen Fällen aber bedingte Steuerschulden entstehen. Der Entwurf stellt dies klar.

Wird Mineralöl des zollrechtlich freien Verkehrs zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone verbracht, so wird es neu zollhängig (§§ 6, 105 ZG), so daß z. B. bei späterer Abfertigung zum freien Verkehr die Zollschuld hierfür entsteht (§ 45 Abs. 1 ZG). An einer ausdrücklichen Bestimmung, daß dies auch für die Mineralölsteuerschuld gilt, fehlt es bisher. Da aber einerseits eine Steuerschuld, die mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, durch die Abfertigung zum Zollverkehr wegfällt (§ 6 des Gesetzes, § 9 der Durchführungsverordnung), muß auf der anderen Seite für solches wieder zollhängig werdende Mineralöl eine neue Steuerschuld unter denselben Voraussetzungen wie die Zollschuld entstehen, da sich sonst die Mineralölsteuerbelastung umgehen ließe. Der Entwurf stellt diese Rechtsfolge klar.

Nummer 6:

Die Behandlung von steuerbarem Mineralöl in den Freihäfen war bisher nur in der Durchführungsverordnung (§ 2) geregelt, und zwar sachlich in gleicher Weise wie im vorliegenden Entwurf. Rechtsgrundlage für § 2 der Durchführungsverordnung war bei ihrem Erlaß der § 16 Ziff. 1 AO, dessen Fortgeltung im Hinblick auf Artikel 129 Abs. 3 GG zweifelhaft ist. Es ist deshalb zweckmäßig, die mineralölsteuerlichen Vorschriften über die Freihäfen in das Gesetz selbst zu übernehmen.

Nummern 7, 8, 9:

Den §§ 4 und 5 sind durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 Absätze angefügt worden, die jeweils für den Fall der Einfuhr auf das Zollrecht verweisen. Es ist zweckmäßig, diese Rechtsgebiete bei der Einfuhr von Mineralöl in einem besonderen Paragraphen (§ 5 a des Entwurfs) zu regeln, zumal das Zollrecht zwar für den Regelfall, nicht aber für gewisse Sonderfälle der Einfuhr (Verbringen in Steuerlager oder Herstellungsbetriebe, Abgabe zur steuerbegünstigten Verwendung, Einfuhr über die Zonengrenze) paßt. Die §§ 4 und 5 sind deshalb neu gefaßt und behandeln ohne sachliche Änderungen nur die Inlandsherstellung. Der neue § 5 a enthält die entsprechenden Bestimmungen bei der Einfuhr von Mineralöl und die Ermächtigung zu einer vom Zollrecht abweichenden Behandlung der Sonderfälle.

Nummer 10:

Der bisherige § 5 a, künftig § 5 b, regelt die Zulassung der Steuerlager. Seine bisherige Fassung wird der Struktur der Mineralölwirtschaft nicht voll gerecht, da es an einer klaren Abgrenzung zwischen Großhändlern und Kleinhändlern fehlt. Die Neufassung

bringt den Sinn der Vorschrift klarer zum Ausdruck, indem sie die Voraussetzungen für die Zulassung der Steuerlager nicht auf die Person des Lagerinhabers, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Lagers abstellt. In der Praxis ist diese Vorschrift ständig in diesem allein möglichen Sinne ausgelegt worden, ohne daß sich Anstände ergeben haben.

Nummer 11:

§ 6 regelt die Steuerbefreiungen.
Absatz 1 enthält die Befreiungen für die Fälle, in denen die Steuer nicht erhoben werden soll, weil das Mineralöl nicht im Erhebungsgebiet verbraucht wird oder weil die Steuerschuld für das gleiche Mineralöl später erneut entsteht. Er ist zu besseren Übersicht neu gefaßt und überläßt wie bisher die Einzelheiten dem Verordnungswege.

Absatz 2 bestimmt die Steuerfreiheit für Proben zu Untersuchungszwecken. Sie gilt sowohl für Proben, die der Hersteller, Steuerlagerinhaber oder steuerbegünstigte Verwender entnimmt, wie für die durch die Verwaltung entnommenen Proben (vgl. § 192 Ziff. 6 AO).

Absatz 3 regelt die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl. Das Gesetz kann diese Steuerbegünstigungen auch künftig nicht im einzelnen regeln, da sich ihre Voraussetzungen mit der Wirtschaftslage ständig ändern.

Zur Zeit sind 20 verschiedene Steuerbegünstigungen im Verordnungswege (§ 14 der Durchführungsverordnung) und einige minder wichtige (Brennstoffe für Gablonzer Industrie, Reinigungsextrakte als Rohstoff zur Rußgewinnung, Heizöl zur Erprobung in Dieselmotoren) im Verwaltungswege zugelassen. Der Entwurf faßt die in der Praxis bewährten Grundsätze für die Steuerbegünstigungen nunmehr in einer dem Artikel 80 GG genügenden Form zusammen und überläßt ihre Anwendung im Regelfall dem Verordnungswege. Nach der bisherigen Erfahrung ist es aber erforderlich, Steuerbegünstigungen in Einzelfällen auch im Verwaltungswege zuzulassen. Dies gilt insbesondere bei Verwendung zu Versuchszwecken. Um neue Verfahren erproben zu können (z. B. Heizöl für Dieselmotoren), sollen in diesen Fällen auch die Beschränkungen des Satzes 3 nicht gelten.

Nummer 12:

§ 7 regelt die Erstattung und den Erlaß der Steuer für Rückwaren. Der Entwurf paßt den Wortlaut der heutigen staatsrechtlichen Lage an. Neu aufgenommen ist die Steuererstattung für das an Diplomaten usw. abgegebene Benzin. Insoweit gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei der entsprechenden Zollerstattung (vgl. oben B, zu Artikel 1, Nr. 5, Buchstabe e).

Nummer 13:

Exportwaren, die als solche nicht steuerbar sind, jedoch unter unmittelbarer Verwendung von Mineralöl hergestellt werden, sollen von der mittelbaren Steuerbelastung freigestellt werden, soweit dies zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist. Soweit diese Fälle durch Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 3 nicht erfaßt werden können, soll die Steuer vergütet werden. Die Regelung wird sich im einzelnen an die entsprechende Zollregelung (Art. I Nr. 5 Buchstabe e) anlehnen und soll in Verordnungsform ergehen.

Nummer 14:

§ 8 Abs. 2 wird durch den Entwurf neu gefaßt und insofern ergänzt, als der Steueraufsicht auch unterliegen soll, wer unbearbeitetes Erdöl einführt. Auch in diesem Falle muß die Einhaltung des in Absatz 1 enthaltenen Gebots sichergestellt werden.

Nummer 15:

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind in § 11 des Entwurfs zusammengefaßt. Die beiden wichtigsten Ermächtigungen sollen der Bundesregierung, die übrigen dem Bundesminister der Finanzen zustehen.

Absatz 1 behandelt die Ermächtigungen der Bundesregierung. Die Ermächtigung zu a) besteht schon bisher und entspricht der Erläuterungsermächtigung in § 18 Ziff. 1 ZTG. Die Ermächtigung zu b) betrifft die steuerlichen Erleichterungen für Mineralöle besonderer Eigenart.

Absatz 2 enthält die Ermächtigungen des Bundesministers der Finanzen. Da die Fortgeltung des § 12 AO, auf den die Durchführungsverordnung früher z. T. gestützt war, sehr zweifelhaft ist, sind auch für das Mineralölsteuergesetz neue Ermächtigungen erforderlich geworden, um minder wichtige Einzelheiten im Verordnungswege regeln zu können, die das Gesetz und damit die gesetzgebenden Körperschaften unnötig belasten würden und

die zudem der fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung laufend angepaßt werden müssen.

Absatz 3 stellt die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auch für diese von der Bundeszollverwaltung verwaltete Steuer klar.

Zu Artikel 5:

Das Mineralölsteuergesetz muß wegen der mehrfachen Änderungen neu bekannt gemacht werden. Der Artikel enthält die hierfür übliche Ermächtigung.

Zu Artikel 6:

Übergangsvorschriften für die neue Zollregelung sind nur erforderlich, soweit die neue Zollvergütung die Herstellung der vergütungsfähigen Erzeugnisse aus verzolltem Erdöl voraussetzt. Diese neue Vergütung kann ihrer Natur nach nur für Erzeugnisse aus Rohöl gewährt werden, das nach dem neuen allgemeinen Rohölzollsatz verzollt wird.

Zu Artikel 7:

Die steuerliche Behandlung der bei Inkrafttreten des Gesetzes noch unversteuerten Bestände muß geregelt werden. Da eine Nachversteuerung nicht gerechtfertigt wäre, könnten Hersteller und Steuerlagerinhaber diese Bestände noch kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes versteuern, soweit sich die Steuersätze erhöhen. Dies wäre aber dem einzelnen nur möglich, wenn ihm dies seine Lagertank-Kapazität und seine wirtschaftliche Lage erlauben. Um die hierin liegende Unbilligkeit für kleinere Unternehmer und Händler auszuschließen, soll die Besteuerung der vorhandenen Bestände für die Dauer von höchstens 4 Monaten noch zu den alten Sätzen möglich sein. Im Hinblick auf die Zahlungsfrist des § 4 ist demnach die Steuer für die alten Bestände innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlen, falls auf den Steuervorteil nicht verzichtet wird.

Zu Artikel 8:

Um den Übergang zur Neuregelung reibungslos zu gestalten, müssen zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes mindestens drei Wochen liegen. In dieser Zeit müssen die vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen werden. Zweckmäßig tritt das Gesetz am Ersten eines Monats in Kraft. Da die Rechtsverordnungen auf Grund der neuen Ermächtigungen vor diesem Zeitpunkt verkündet werden müssen, müssen diese Ermächtigungen bereits vor dem übrigen Teil des Gesetzes wirksam werden.

Zahlenbeispiele über die haushaltsmäßige Auswirkung der Neuregelung der Mineralölabgaben Zoll und Umsatzausgleichsteuer

A. Bisherige Regelung

I. Zoll

Sorte	Menge in dz	Zollsatz in DM	Betrag in DM	
Tia Juana	4 400 000	9,30	40 920 000	
Lagunillas	2 600 000	6,96	18 096 000	
Aramco	14 645 000	11,64	170 467 800	
Kuwait	6 550 000	10,98	71 919 000	
Irak	13 065 000	11,40	148 941 000	
	41 260 000			450 343 800 DM
abzüglich Heizölvergütung für 8 700 000 × 5 DM			43 500 000	
abzüglich zusätzliche Heizölvergütung für Exporte für 3 000 000 × 1,20 DM			3 600 000	
abzüglich Spezial- und Testbenzinvergütung für 600 000 × 14 DM			8 400 000	55 500 000 „
Gesamtaufkommen A I rd.				394 500 000 DM

II. Umsatzausgleichsteuer

	41 260 000 dz		
Warenwert:	358 962 000 DM		
Zoll:	450 343 800 „		
	809 305 800 DM	davon 4 % rd.	32 372 000 DM
	Gesamtaufkommen A II rd.		32 372 000 DM
	Gesamtaufkommen A I rd.		394 500 000 „
	Gesamtaufkommen A		426 872 000 DM

B. Regelung des Entwurfs

Alle Rohöle 41 260 000 dz × 12,90 DM			532 254 000 DM
abzüglich Vergütungen:			
I. für ausgeführtes Heizöl	3 000 000 × 12,60	37 800 000 DM	
II. für im Inland verbleibende Erzeugnisse			
Heizöl	7 000 000 × 11,40	79 800 000 DM	
Bitumen u. Petrolkoks	3 800 000 × 12,45	47 310 000 „	
		127 110 000 DM	
Summe I und II			164 910 000 „
Gesamtaufkommen B rd.			367 344 000 DM
Gesamtaufkommen A		426 872 000 DM	
Gesamtaufkommen B		367 344 000 „	
Minderaufkommen		59 528 000 DM	

Zahlenbeispiele
über die haushaltsmäßige Auswirkung der Neuregelung der Mineralölabgaben
Mineralölsteuer

Art	Menge in dz	bisher Satz	bisher Betrag	künftig Satz	künftig Betrag
Top-Benzin	11 000 000	19,—	209 000 000	28,65	315 150 000
Hydrier-Benzin	5 000 000	19,—	95 000 000	16,50	82 500 000
Petroleum	530 000	11,—	5 830 000	14,—	7 420 000
Gasöl	14 000 000	10,9	152 600 000	6,3	88 200 000
Hydrier-Gasöl	—	10,9	—	—	—
Schmieröl	3 000 000	23,—	69 000 000	28,—	84 000 000
Heizöl	5 000 000	1,—	5 000 000	—	—
Sonstige	100 000	6,—	600 000	10,—	1 000 000
Leichte Steinkohlenteeröle	1 300 000	19,8	25 740 000	24,—	31 200 000
Schwere Steinkohlenteeröle	1 500 000	1,—	1 500 000	—	—
Altöle	130 000	15,—	1 950 000	15,—	1 950 000
Teer	3 900 000	2,—	7 800 000	2,—	7 800 000
Bitumen	4 500 000	2,—	9 000 000	2,5	11 250 000
Petrolkoks	100 000	2,—	200 000	2,—	200 000
Rückstände	1 600 000	2,—	3 200 000	2,—	3 200 000
Paraffin	315 000	10,—	3 150 000	13,—	4 095 000
Flüssiggas	630 000	10,—	6 300 000	15,—	9 450 000
Schmiermittel	400 000	23,—	9 200 000	28,—	11 200 000
	Summe rd.		605 000 000		658 650 000

Steueraufkommen nach bisheriger Regelung	605 000 000
Steueraufkommen nach Entwurf	658 650 000
Mehraufkommen	53 650 000

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl

1. In Artikel 1 Nr. 5 sind in der neuen Anmerkung 1 unter a 3. Zeile und unter c 2. Zeile zwischen „aus unbearbeitetem Erdöl" und „hergestellt" die Worte einzufügen „oder aus Heizöl".

   Begründung:

   Nach Art. 1 Nr. 5 (Zollvergütung Ziff. 1 a, c) ist Zollvergütung für Bitumen, Petroleumkoks und Heizöl vorgesehen, die aus unbearbeitetem im Geltungsbereich dieses Tarifs verzolltem Erdöl hergestellt sind Die Änderung soll sicherstellen, daß die Zollvergütung für diese Produkte auch dann gewährt wird, wenn sie aus Toprückständen hergestellt werden.

2. In Artikel 1 Nr. 5 sind in der neuen Anmerkung 1 unter b Zeile 4/5 die Worte „Tarifnummern 2712, 2713 und 2714 — A" durch die Worte zu ersetzen „Tarifnummern 2712, 2713, 2714 — A und 2714 — D".

   Begründung:

   Nach Art. 1 Nr. 5 (Zollvergütung Ziff. 1 b) ist bei der Ausfuhr oder Abfertigung zu einem Zollverkehr Zollvergütung für vergütungsfähige Mineralöle vorgesehen.

   Bei den vergütungsfähigen Mineralölen sind Rückstände von der Erdölverarbeitung nach Tarifnr. 2714 — D nicht aufgenommen. Auch für derartige Rückstände ist bei der Ausfuhr Zollvergütung vorgesehen.

3. In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Neufassung des Buchstaben d Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

   „Dies gilt auch für Kohlenwasserstoff-Gemische dieser Art, die außerdem die Merkmale der Schmieröle aufweisen."

   Begründung:

   siehe Begründung zu 1.

4. In Artikel 3 wird folgender Satz angefügt:

   „In diesen Fällen ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach § 4 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes vorzulegen."

   Begründung:

   Die Ergänzung soll die Einschaltung der gesetzgebenden Körperschaften innerhalb von 3 Wochen sicherstellen.

5. In Artikel 4 ist folgende Nr. 1 a neu einzufügen:

   „§ 1 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   ‚Erzeugnisse der Nr. 2710 — B bis D des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl.'"

   Begründung:

   Braunkohlenteeröl wird meist als Heizöl verwendet und wäre daher künftig an sich steuerfrei. Um weitere Verwendungsmöglichkeiten zu erschließen, bei denen das Braunkohlenteeröl nicht mit anderen besteuerten Mineralölen in Konkurrenz tritt, soll das Braunkohlenteeröl —mit der vorgesehenen Einschränkung — von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

6. In Artikel 4 ist als neue Nr. 2 a einzufügen:

   „In § 1 Abs. 2 Ziffer 3 wird das Wort ‚Torf-' gestrichen."

   Begründung:

   Torfteer ist qualitativ so schlecht, daß er bei Besteuerung überhaupt keine Verwendung findet. Auf eine Besteuerung des Torfteers soll daher verzichtet werden, um eine etwaige Verwendung zu ermöglichen.

7. In Artikel 4 Nr. 4 erhält § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b folgende Fassung:

   „b) Benzin durch Hydrierung hergestellt oder im Fischer-Tropsch-Verfahren von Betrieben hergestellt, die am 1. Oktober 1952 bereits nach diesem Verfahren Benzin gewonnen haben 16,50 DM."

   Begründung:
   Die Ergänzung soll den besonderen Verhältnissen der Fischer-Tropsch-Werke, die von Kohle als Rohstoff ausgehen und nach Aufhebung des alliierten Produktionsverbots unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel aufgebaut worden sind, Rechnung tragen und ihren Fortbestand sichern. Die Begünstigung soll aber keinen Anreiz bieten, die Produktion nach dem Fischer-Tropsch-Verfahren neu aufzunehmen.

8. In Artikel 4 Nr. 4 erhalten § 2 Abs. 1, Ziffern 3 und 4 a folgende Fassung:

   „3. Für Steinkohlen- und Schieferteer . . . . DM 2,30

   4. Für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für

      a) Bitumen . . . . DM 2,30."

   Begründung:
   Nach Art. 4 Nr. 4 des Entwurfs (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 a des Mineralölsteuergesetzes) sind als Mineralölsteuersatz für Steinkohlen-, Torf- und Schieferteer (wie bisher) DM 2,— je 100 kg, für Bitumen dagegen DM 2,50 je 100 kg vorgesehen. Teere und Bitumen stehen im Wettbewerb miteinander. Aus diesem Grunde war bei der Änderung des Mineralölsteuergesetzes im Jahre 1951 der gleiche Steuersatz (DM 2,— je 100 kg) eingeführt worden. Wegen der Streichung des Torfteers siehe Begründung zu 6.

   Um die Wettbewerbslage zwischen Teeren und Bitumen nicht einseitig zu Lasten des Bitumens zu verschieben, soll als neuer Mineralölsteuersatz sowohl für Teere als auch Bitumen DM 2,30 je 100 kg vorgesehen werden. Durch diese Änderung wird das Aufkommen an Mineralölsteuer nicht berührt.

9. In Artikel 4 Nr. 4 wird in § 2 Abs. 3 der Betrag von „2,— DM" durch den Betrag von „1,— DM" ersetzt.

   Begründung:
   Die wirtschaftliche Ausnutzung der Ölschiefervorkommen in einzelnen Ländern macht die Herabsetzung auf 1,— DM erforderlich.

10. In Artikel 6 sind die Worte „Erzeugnisse aus unbearbeitetem Erdöl" durch die Worte „Erzeugnisse aus solchem unbearbeiteten Erdöl oder Heizöl" zu ersetzen.

    Begründung:
    Die Ergänzung soll klarstellen, daß die Einschränkungen dieses Artikels auch für Erzeugnisse aus Heizöl (Toprückständen) gelten. Sie ist infolge der Änderungsvorschläge unter Nr. 1 und Nr. 3 notwendig.

11. Die übliche Berlin-Klausel ist als Artikel 8 einzufügen.

    „Artikel 8

    Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin."

12. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl

Zu Punkten 1 bis 6:

Der Begründung des Bundesrates wird beigetreten.

Zu Punkt 7:

Der Änderungsvorschlag widerspricht an sich dem verbrauchsteuerlichen Grundsatz, gleiche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf das Verfahren und die Kosten ihrer Herstellung gleichmäßig zu besteuern. Die hiervon für die Hydrierung im Entwurf vorgesehene Ausnahme erscheint nur wegen der ausschlaggebenden volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Verfahrens für die Versorgung des Marktes mit Kraftstoffen vertretbar (vgl. Begründung zu Art. 4 Nr. 4 in Abs. 5).

Dem Fischer-Tropsch-Verfahren kommt mindestens für die Benzinerzeugung keine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Es ist aber für die Erzeugung notwendiger chemischer Rohstoffe und vor allem deshalb wichtig, weil seine Weiterentwicklung für die bestehenden Aussichten auf Lizenzierung im Ausland wünschenswert erscheint. Dafür genügen aber die bestehenden Betriebe. Unter diesen Umständen kann die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag des Bundesrates beitreten. Im Ergebnis würde hierdurch die mineralölsteuerliche Belastung der Werke gegenüber dem bisherigen Zustand gleich bleiben, da der Erhöhung der Steuer auf das von ihnen erzeugte Paraffin eine unter Berücksichtigung der Mengenverhältnisse gleichwertige Senkung der Benzinsteuer entspricht.

Zu Punkten 8 bis 12:

Der Begründung des Bundesrates wird beigetreten.